

Angriffe auf Leben und Gesundheit gemäß § 102 Q1) StGB sind dabei im Sinne der im Kapitel 3 des StGB geregelten Straftaten zu verstehen *

Die vom Täter unternommenen Angriffe auf Leben oder Gesundheit oder die ihnen gleichwertigen Gewaltanwendungen, die auf andere Weise erfolgen, müssen eine den Terrorverbrechen entsprechende Schwere aufweisen* Die vom Obersten Gericht und von den Bezirksgerichten unter den Bedingungen der Geltung des § 17 StEG zur Schwere der objektiven Begehungsweise von Terrorverbrechen erarbeiteten Grundsätze bleiben prinzipiell gültig. Daraus folgt, daß geringfügige Körperverletzungen oder gar Handlungen im Sinne tätlicher Beleidigungen nicht ausreichen, um die objektiven Voraussetzungen eines Terrorverbrechens zu erfüllen. Unter dem Tatbestandsmerkmal "in anderer Weise Gewalt anzuwenden" erfaßt § 102 StGB jede Form der Gewaltanwendung gegen eine Person, die sich nicht als ein unmittelbarer Angriff gegen Leben oder Gesundheit richtet, wie z.B. Freiheitsberaubung. Der Tatbestand erfaßt auch Angriffe gegen Angehörige oder nahe Verwandte, die darauf gerichtet sind, Bürger durch diese Angriffe von aktiver staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit abzuhalten, so, wenn die direkt angegriffenen Personen veranlaßt werden sollen, Einfluß auf den gesellschaftlich aktiven Bürger in dem Sinne auszuüben, daß er seine gesellschaftliche Aktivität aufgibt.

Der terroristische Angriff gegen die in staatlicher oder gesellschaftlicher Funktion tätige Person muß bei Ausübung der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit erfolgen.

Während das Erfordernis "bei Ausübung ..." ein objektives Tatbestandsmerkmal ist, leitet das Erfordernis "wegen seiner ... Tätigkeit" zu Voraussetzungen der subjektiven Seite über.

Die Tatbestandsmäßigkeit eines Terrorverbrechens nach § 102 StGB setzt voraus, daß der Täter

- sich bewußt entschieden hat, einen Angriff auf das Leben oder die Gesundheit eines Bürgers der DDR oder eine ande-